Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 71 (1920)

Heft: 4

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vereinsangelegenheiten.

Ständiges Komitee.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 10. Februar 1920 in Zürich. Verhandlungen.

- 1. Der Vorrat an gedruckten Statuten ist erschöpft. Es wird beschlossen, die Statuten vor neuer Drucklegung einer Revision zu unterziehen.
- 2. Der Druck der italienischen Ausgabe der Denkschrift, deren Text nun vom Übersetzer bereinigt ist, wird der Firma Grassi, Typograsia cantonale in Lugano übertragen. Herr Pometta wird die Aussührung überwachen und auch die nachherige Verteilung der Ausgabe an die Behörden besorgen.
- 3. Gemäß Beschluß in letzter Sitzung ist an den Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Wil (St. Gallen), welche vertragswidrige Eingriffe in die gepachtete Reservation Thurau vorgenommen und dadurch die Reservation wertlos gemacht hat, schriftlich die Forderung auf Rückzahlung aller von uns geleisteten Pachtzinse gerichtet worden. In ihrer Antwort offeriert die Gemeindebehörde Rückzahlung der Hälfte unserer Forderung und macht vorgekommene Mißverständnisse geltend, die zum Teil auch dem Forstwerein zur Last fallen. Es wird beschlossen, die gestellte Offerte anzunehmen, um das Geschäft ohne weitere Umtriebe liquidieren zu können.
- 4. Die Übergabe der beiden Reservationen Scatlé (Brigels) und Vorderschattigen (Altorf) an den Schweizerischen Naturschutzbund ist perfekt und allerseits anerkannt. Die bezüglichen Akten sind an den Naturschutzbund abgeliefert worden.
- 5. Für die Abhaltung der Jahresversammlung 1920 ist uns seitens des Regierungsrates des Kantons Aargau und seitens der Stadtbehörden von Aarau der Willsomm ausgesprochen worden. Ferner ist uns die bereits erfolgte Konstituierung des Lokalkomitees (Präsident: Herr Regierungsrat Stalder, Vizepräsident Herr Kantonsobersörster Wanger, beide in Aarau) mitgeteilt worden. Das freundliche Entgegenkommen der aarganischen Behörden wird bestens verdankt und gemäß Vorschlag Aarau als Versammlungsort bestimmt. Der Zeitpunkt der Versammlung und die Einzelheiten des Programms werden später sestgesetzt.
- 6. Zur Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 2. August 1919 betr. das Besoldungswesen der Forstbeamten wird die Besürchtung geäusert, daß in Kantonen mit besonders mißlichen Besoldungsverhältnissen die Wirkung jenes Beschlusses vielleicht nicht ganz besriedigend sei, wenn der Bundesrat von seiner Besugnis zur Festsetzung der Minima nur in der Weise Gebrauch machen würde, daß diese Minima einzig nach Maßegabe der Besoldung der koordinierten andern technischen Beamtungen der bes

Kantonen gestatten, ihre Forstbeamten nach wie vor ganz beschämend niedrig zu besolden, wenn sie nur andere technische Beamtungen auch nicht
besser stellen und es würden deshalb zwischen einzelnen Kantonen in der Besoldung der Forstbeamten so erhebliche Unterschiede bestehen bleiben,
daß sich die Kollegen in den Kantonen mit ganz rückständigen Besoldungsverhältnissen mit allem Recht über ungenügende Wirksamkeit der bestehenden Bundesvorschriften beklagen könnten. Wir dürsen aber annehmen, daß
bei Aufstellung der neuen Bestimmungen gewiß auch beabsichtigt war, den
in besonders ungünstigen Besoldungsverhältnissen stehenden Forstbeamten
überhaupt zu angemessenen Ausbesserungen zu verhelsen, unabhängig vom
Verhältnis zu andern technischen Beamtungen.

Es wird beschlossen, die Eidg. Oberforstinspektion durch eine Eingabe auf diesen speziellen Punkt ausmerksam zu machen und ihr den Bunsch auszusprechen, sie möchte den Bundesrat veranlassen, daß er bei Ausübung seiner Kompetenz zur Festsetzung von Besoldungsminima nicht bloß auf die Gleichstellung mit andern, ebenfalls zu niedrig besoldeten Beamten Bedacht nimmt, sondern bei besonders rückständigen Verhältnissen die Herstellung eines Ausgleichs mit dem Besoldungsniveau der Forstbeamten anderer gleichartiger Kantone austrebt.

- 7. Herr Regierungsrat Hauser in Glarus hat seine Wahl zum Mitzglied der Delegiertenversammlung der schweiz. forstwirtschaftlichen Zenztralstelle abgelehnt. Gemäß der von der Vereinsversammlung erhaltenen Vollmacht wird an Stelle des Ablehnenden gewählt Herr Kantonsobersförster G. Mettler in Zug.
- 8. Vom Verwaltungsrat der Schweiz. Unfall-Versicherungsanstalt in Luzern ist die Antwort auf unsere Eingabe betr. Versicherung des Forstpersonals eingetroffen. Sie lautet in der Hauptsache ablehnend. Es wird beschlossen, die Antwort in der Zeitschrift zu publizieren und gleichzeitig die Forstbeamten einzuladen, daß sie dem Komitee die nötigen Materialien liesern, um unsern Standpunkt später erneut geltend machen zu können.
 - 9. Auf gestellte Gesuche werden als neue Vereinsmitglieder aufgenommen: Herr A. Dür, Forstadjunkt in Zweisimmen.
 - H. Großmann, Forstpraktikant in Grandson.
- 10. Die bereits früher gemachte Anregung betr. Diplomierung von gut wirtschaftenden Privatwaldbesitzern wird erneut in Beratung gezogen und prinzipiell gutgeheißen. Es soll an nächster Versammlung ein entsprechender Antrag gestellt werden. Das Bureau erhält Auftrag und Vollmacht, einen Diplom-Entwurf zu beschaffen und sich zu diesem Zwecke mit einem Künstler in Verbindung zu setzen. Für die Diplomierung soll ein Regulativ aufgestellt werden.

